

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018

zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2019

mit Wirkung zum 12. Dezember 2018

Präambel

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V. Das Institut des Bewertungsausschusses hat auf Basis des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsrate zu verwendende Klassifikationsmodell für jeden Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung zwei einheitliche Veränderungsrate für das Jahr 2019 errechnet.

Dieser Beschluss ersetzt den diesbezüglichen Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 426. Sitzung am 18. September 2018.

1. Veränderungsrate auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V

Der Bewertungsausschuss empfiehlt folgende Veränderungsrate für das Jahr 2019 auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von 0,8702%
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von -0,1951%
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von 1,0215%
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von 0,9785%
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von 1,1271%
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von 0,7650%
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von 0,7196%
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von 0,9147%
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von 0,1599%

- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von -0,0137%
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von 0,3842%
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von 0,0654%
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von 0,9231%
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von 0,5859%
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von 0,7601%
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von 1,1199%
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von 0,8839%

In den Beratungen des Bewertungsausschusses zu den diagnosebezogenen Veränderungsdaten sind außergewöhnliche Prävalenzänderungen von Diagnosen aufgefallen. Der Bewertungsausschuss empfiehlt daher gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V den Partnern der Gesamtverträge, zu überprüfen, inwiefern und inwieweit im jeweiligen KV-Bezirk die Prävalenzänderung von Diagnosen als außergewöhnlich zu bewerten ist und dies bei der gewichteten Zusammenfassung der diagnosebezogenen und der demografiebezogenen Veränderungsrate nach § 87a Abs. 4 Satz 3 SGB V angemessen zu berücksichtigen.

2. Veränderungsrate auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V

Der Bewertungsausschuss empfiehlt folgende Veränderungsdaten für das Jahr 2019 auf der Grundlage demografischer Kriterien je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von 0,0800%
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von -0,3743%
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von -0,3004%
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von 0,0584%
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von 0,0336%
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von -0,1378%
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von -0,0848%
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von 0,0364%
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von -0,0413%
- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von -0,0314%
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von -0,2697%
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von -0,2849%
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von 0,0235%
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von -0,0089%
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von 0,0798%
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von 0,1475%
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von -0,0449%

3. Mitteilung der beschlossenen Veränderungsdaten für das Jahr 2019

Der Bewertungsausschuss teilt hiermit gemäß § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V die in Nummern 1. und 2. beschlossenen Veränderungsdaten für das Jahr 2019 mit.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2019 mit Wirkung zum 12. Dezember 2018

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V hat der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V zu beschließen und nach § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V mitzuteilen.

2. Regelungsinhalte

Der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung ersetzt den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 426. Sitzung am 18. September 2018 zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2019, da dieser durch das Bundesministerium für Gesundheit beanstandet wurde. Die vom Institut berechneten und im vorliegenden Beschluss ausgewiesenen Werte sind für die in Nr. 2 des vorliegenden Beschlusses empfohlenen demografischen Veränderungsdaten unverändert gegenüber den im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 426. Sitzung ausgewiesenen Werten. Die in Nr. 1 des vorliegenden Beschlusses empfohlenen Werte für die diagnosebezogenen Veränderungsdaten unterscheiden sich hingegen von den im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 426. Sitzung ausgewiesenen Werten dadurch, dass keine Anpassungen an den diagnosebezogenen Veränderungsdaten aufgrund von außergewöhnlichen Prävalenzänderungen vorgenommen wurden.

Die Veränderungsdaten wurden vom Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V auf Basis des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten zu verwendende Klassifikationsmodell für das Jahr 2019 je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung

errechnet.

Nr. 1 des vorliegenden Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsdaten auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

Da in den Beratungen des Bewertungsausschusses zu den diagnosebezogenen Veränderungsdaten vereinzelt außergewöhnliche Prävalenzänderungen von ICD-10-Schlüsselnummern aufgefallen sind, empfiehlt der Bewertungsausschuss gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V den Partnern der Gesamtverträge, zu überprüfen, inwiefern und inwieweit im jeweiligen KV-Bezirk die Prävalenzänderung von Diagnosen als außergewöhnlich zu bewerten ist und dies bei der gewichteten Zusammenfassung der diagnosebezogenen und der demografiebezogenen Veränderungsrate nach § 87a Abs. 4 Satz 3 SGB V angemessen zu berücksichtigen.

Nr. 2 des vorliegenden Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsdaten auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 12. Dezember 2018 in Kraft.